



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN am Faaker See

Zahl: 852/Ho/2020/1
Betr.: Abfuhrordnung

Finkenstein, 9. September 2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 8. September 2020, Zahl: 852/Ho/2020/1, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See geregelt wird (**Abfuhrordnung**)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 ABHOLBEREICH

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum der Gemeinde in den „Pogöriacher Auen“, 9584 Finkenstein, Faaker-See-Straße 24, zu verbringen.
- (3) Für die Sortierung, den Weitertransport und die Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.
- (4) Bei Bedarf kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung bei der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 2 SONDERBEREICH

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können. Dieser umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 3

ABFUHR VON HAUS- und SPERRMÜLL IM SONDERBEREICH

- (1) Ausgenommen vom Abholbereich sind nur jene Liegenschaften, von denen aufgrund ihrer Lage und Art ihrer Verkehrserschließung der Hausmüll von der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann. Die im Sonderbereich gelegenen Liegenschaften sind in der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung eingezeichnet und betreffen folgende Liegenschaften:

Objekte im Sonderbereich	Sammelplätze Hausmüll ASZ=(Altstoffsammelzentrum Finkenstein) 9584 Finkenstein, Faaker-See-Straße 24
<p><i>KG Mallestig</i> - Gst. Nr.: BA .61/1, Pz. 1516/4, Pz. 124, Pz. 1522/4</p> <p><i>KG Faak am See</i> - Gst. Nr.: BA .152, Pz. 750, Pz. 678</p> <p><i>KG Latschach</i> - Gst. Nr.: BA .261, BA .199, BA.198, Pz. 749/9, BA. 183, Pz. 1131/1, BA .275</p> <p><i>KG Greuth</i> – Gst. Nr.: BA .60, Pz. 305/18, Pz. 749</p> <p><i>KG Ferlach</i> - Gst. Nr.: Pz. 849/3</p>	<h1 style="margin: 0;">ASZ</h1> <h2 style="margin: 0;">Finkenstein</h2>
<p><i>KG Faak am See</i> - Gst. Nr.: Pz. 582/31, Pz. 582/27, Pz. 151, Pz. 582/23, Pz. 150, Pz. 582/15, Pz. 582/14, Pz. 582/13, Pz. 582/11, Pz. 582/10, Pz. 582/9, Pz. 582/6, Pz. 582/4</p>	<p>9583 Faak am See, Halbinselstraße, Parkplatz Tennisplatz des Bundessport- u. Freizeitzentrums Faak am See</p>
<p><i>KG Faak am See</i> - Gst. Nr.: Pz. 2068</p>	<p>9583 Faak am See, Inselweg Bootsanlegestelle „Inselhotel“ oder ASZ</p>
<p><i>KG Greuth</i> - Gst. Nr.: BA .103/1</p>	<p>9582 Latschach, Untergreuth 26</p>
<p><i>KG Gödersdorf</i> - Gst. Nr.: BA .266, Pz. 1596/3, Pz. 1609, Pz. 1606</p>	<p>9585 Gödersdorf, Abzweigung Hollitzerweg/Florianistraße</p>
<p><i>KG Ferlach</i> - Gst. Nr.: BA .145</p>	<p>9581 Ledenitzen, Kreuzungsbereich Kopein Alte Straße (Ende Asphaltstraße)</p>

- (2) Eigentümer von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Abfallsammelsäcken spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen. Die Abfallsammelsäcke können von allen Eigentümern von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken auch im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde (9584 Finkenstein, Faaker See Straße 24) während der Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (3) Die Eigentümer von im Sonderbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll im Altstoffsammelzentrum während der Öffnungszeiten zu verbringen. Für die Sortierung, Verwertung und Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.
- (4) Bei Bedarf kann die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll über vorherige Anmeldung bei der zuständigen Fachabteilung der Gemeinde in Form des Holsystems erfolgen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4

ABFUHR VON HAUSMÜLL IM ABHOLBEREICH

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die zu verwendenden Abfallbehälter für deren Entleerung bis 07:00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze bzw. der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 5

ABFALLSAMMELBEHÄLTER

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallsammelbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt, wobei die Mindestanzahl von einem Behälter (§ 22 Abs. 2 K-AWO 2004) nicht unterschritten werden darf.
- (2) Bei zeitweilig erhöhtem Müllanfall können auf dem Gemeindeamt gegen Kostenersatz Müllsäcke mit der Firmenaufschrift des jeweiligen Entsorgers erworben werden.
- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die sich aus der Abfuhrordnung (§ 24 K-AWO) ergebende Anzahl der Müllbehälter in der jeweils vorgesehenen Größe aufzustellen oder anzubringen. Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein

Gebäude das mindestens eine Wohnung enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

- (4) Als Müllbehälter für den Abholbereich sind aufzustellen:

*Müllbehälter der Type GMT 1/120 mit einem Fassungsvermögen von **120 Liter**
Müllbehälter der Type GMT 1/240 mit einem Fassungsvermögen von **240 Liter**
Großraummüllbehälter der Type GRM 1/1100 mit einem Fassungsvermögen von **1.100 Liter***

- (5) Als Sammelbehälter für den Sonderbereich sind Abfallsammelsäcke mit einem Fassungsvermögen à 60 Liter zu verwenden. Diese sind von den Liegenschaftseigentümern selbst im Gemeindeamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (9584 Finkenstein, Marktstraße 21) abzuholen.
- (6) Für den Abhol- und Sonderbereich können Abfallsammelsäcke à 60 Liter bei zeitlich beschränktem außerordentlichem Müllanfall zusätzlich auf dem Gemeindeamt angekauft werden.
- (7) Der ortsübliche Anfall an Abfall einer im Haushalt meldebehördlich registrierten Person wird mit mindestens **7 (sieben) Liter pro Woche** festgelegt.
- (8) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die gegen Kostenersatz über die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu beziehenden Abfallsammelbehälter aufzustellen bzw. anzubringen.
- (9) Für den Sonderbereich gelten auch Abfallsammelsäcke (à 60 Liter) als Abfallsammelbehälter, wobei die erforderliche Anzahl an Abfallsammelsäcken pro Jahr aufgrund der Richtlinien für die Mindestabfuhrintervalle bei einer bestimmten Haushaltsgröße wie folgt festgelegt wird:

HAUSHALTSGRÖßE	ABFUHRINTERVALL	ANZAHL DER MÜLLSÄCKE PRO JAHR (à 60 l)
<i>1 bis 2 Personen</i>	<i>vierwöchig</i>	<i>13</i>
<i>3 Personen</i>	<i>vierzehntägig</i>	<i>18</i>
<i>4 Personen</i>	<i>vierzehntägig</i>	<i>24</i>
<i>5 Personen</i>	<i>vierzehntägig</i>	<i>30</i>
<i>6 Personen</i>	<i>vierzehntägig</i>	<i>36</i>

§ 6

VERWENDUNG UND REINIGUNG DER MÜLLBEHÄLTER

- (1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können. Ein Verdichten des Mülls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlämmen von Abfall ist verboten.
- (2) Die Abfallsammelbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 7

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABFALLGEBÜHREN

- (1) Die Abfallgebühren sind zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (**Bereitstellungsgebühr**) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (**Entsorgungsgebühr**) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, ausgeschrieben.
- (3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes, haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, nach Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 8

ABFUHRTERMINE HAUSMÜLL

- (1) Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt: *a) wöchentlich, b) vierzehntägig, c) vierwöchig*
- (2) Die Liegenschaftseigentümer oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, die Entleerung der Müllbehälter an Werktagen (in begründeten Ausnahmefällen auch an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr zu ermöglichen.
- (3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird die Müllabfuhr entweder auf dem davorliegenden oder einem der beiden nachfolgenden Wochentage vorgenommen.
- (4) Die Größe und Anzahl der Müllbehälter richtet sich nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Mindestanfall von Abfällen. Als Grundlage für die Festlegung der Abfuhrintervalle für den Abfuhrbereich bei einer bestimmten Haushaltsgröße gelten folgende Richtlinien:

Müllbehälter	Haushaltsgröße	Abfuhrintervall
120-Liter-GMT	1 bis 4 Personen	vierwöchentlich
	5 bis 8 Personen	vierzehntägig
	ab 9 Personen	wöchentlich
240-Liter-GMT	1 bis 8 Personen	vierwöchentlich
	9 bis 16 Personen	vierzehntägig
	ab 17 Personen	wöchentlich
1.100-Liter-GRM	bei Wohnhausanlagen nach der Personenanzahl	wöchentlich vierzehntägig wöchentlich

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am **01. Oktober 2020** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein vom 30. Juli 2009, Zahl: 852/Ho/09/01, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian POGLITSCH

14 Anlagen – Pläne Sonderbereich der Müllabfuhr